Liebe Eltern,

das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite tritt bereits heute in Kraft. Das neue Bundesgesetz erstreckt sich auch auf den Schulbereich. Allerdings gelten die konkreten Folgen der gesetzlichen Vorgaben nicht per se landesweit, sondern je nach Betroffenheit in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen sich die Schule befindet.

Folgende Vorgaben, die für Grundschulen zum Schulbetrieb in der Pandemie relevant sind, wurden getroffen:

- Präsenzunterricht an Schulen ist nur zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht setzt wöchentlich zwei Tests voraus.
- Der Schulbetrieb findet an Grundschulen grundsätzlich bis auf Weiteres nur im Wechselunterricht statt.
- Bei einer regionalen Inzidenz von mehr als 165 ist Präsenzunterricht an Grundschulen untersagt. Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das RKI veröffentlichte sog. 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet. Die konkrete Feststellung trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW).
  Aktuelle Fallzahlen siehe: https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw
- Die Bundesländer können Betreuungsangebote („Notgruppenbetreuung“) einrichten.

Auf u. a. folgende Regelung in der Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW weist das MSB NRW besonders hin:

- **Die Testpflicht bleibt im Wesentlichen unverändert**. Über die bisherigen Testverfahren hinaus werden aus kindgerechte Pooltests an Grundschulen zugelassen. Schulen sind verpflichtet, positive Testergebnisse an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

  Ich begrüße sehr, dass das MSB derzeit an der Beschaffung und Vorbereitung solcher Tests arbeitet. Zu Beginn der nächsten Woche werden die Schulleitungen informiert.

<u>Aussagen zum konkreten Schulbetrieb ab 26.04.</u>

- Für alle jetzt schon betroffenen Kreise und kreisfreien Städte mit einer seit drei Tagen bestehenden Inzidenz von mindestens 165, bedeutet es faktisch, dass **ab Montag, 26.04., die Einschränkungen für den Schulbetrieb („Distanzunterricht“) wirksam werden.**

  Für die Grundschulen der Stadt Bonn erwarte ich aufgrund des aktuellen Inzidenzwertes der Stadt Bonn die Fortführung des Distanzunterrichts, der dann durch das o. g. Bundesgesetz begründet ist und die bestehende Allgemeinverfügung ablöst. Eine abschließende Aussage des Krisenstabs der Stadt Bonn bzw. des Schulträgers liegt noch nicht vor. Ich werde Sie umgehend informieren. **Den Distanzunterricht führen wir an unserer Schule in seiner bestehenden Organisation fort. Veränderungen teile ich Ihnen umgehend mit.**

  <u>Anmeldung zur Notgruppenbetreuung für die Woche vom 26.04. bis 30.04.</u>

  https://form.jotform.com/thomaskipper/anmeldung_notgruppe_2604bis3004

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin Ihres Kindes oder selbstverständlich gerne auch an die Schulleitung. Für alle Fragen zur Betreuung in der OGS stehen Ihnen die Päd. Leitungen zur Verfügung.